

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Öffentliches Recht
Fachbereich Rechtsetzungsprojekte
und -methodik
Bundesrain 20
3003 Bern

13. Juni 2018

Entwurf zu Verordnungen zum Geldspielgesetz; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zum Vorentwurf der Verordnungen über die Geldspiele Stellung nehmen zu können. Gerne nimmt der Regierungsrat diese mit den nachfolgenden Ausführungen wahr.

1. Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS)

1.1 Art. 5 lit. e (Bericht über den volkswirtschaftlichen Nutzen)

Für das Konzessionsgesuch müssen die Spielbanken neben anderen Kriterien zum volkswirtschaftlichen Nutzen einer Spielbank für die Standortregion über die Gesundheitskosten berichten, die wegen des exzessiven Geldspiels entstehen. Um ein vollständiges Bild von den volkswirtschaftlichen Kosten des exzessiven Geldspiels für die Standortregion zu erhalten, wird empfohlen, die sozialen Folgekosten des exzessiven Geldspiels in der Liste zu ergänzen.

1.2 Art. 35 Abs. 2 (Kleinlotterien)

Die Obergrenze von Fr. 400'000.– ist zu tief, da regelmässig Kleinlotterien mit heutigen Plansummen darüber durchgeführt werden (Beispiele: Welt Jugendmusik Festival Zürich [WJMF] 2012 mit einer Plansumme von Fr. 500'000.–; Aargauisches Kantonalschützenfest [AGKSF] 2012 mit einer Plansumme von Fr. 420'000.–). Der Kanton Aargau beantragt deshalb eine Obergrenze von mindestens Fr. 500'000.–. Im Erläuternden Bericht vom 2. März 2018 ist im Übrigen keine Begründung für den vorgeschlagenen Höchstbetrag enthalten.

1.3 Art. 38 (Tombolas)

Auch die Obergrenze für die Summe aller Einsätze von Tombolas (Fr. 25'000.–) ist viel zu tief. Heute finden regelmässig Tombolas mit Plansummen statt, die diesen Betrag übersteigen: Award der Neuen Aargauer Bank (NAB Award) 2016 (Fr. 60'000.–), Gwärbmäss Entfelden 2016 (Fr. 40'000.–), Gwärbi 2017 (Fr. 30'000.–). Beantragt wird daher eine Obergrenze von Fr. 60'000.–.

Im Erläuternden Bericht vom 2. März 2018 ist im Übrigen keine Begründung für den vorgeschlagenen Höchstbetrag enthalten. Es ist denn auch nicht ersichtlich, weshalb der Höchstbetrag nicht höher ist.

1.4 Art. 67 (Automatisiert durchgeführte Grossspiele)

Faktisch sind drei Aufstellungsorte für den Betrieb von Grossspielautomaten erlaubt. Die Spielbank (Absatz 1 lit. a) ist eine in sich geschlossene Institution mit Zutrittsregelung, Überwachung und Sozialkonzept (Schutz der Spielenden vor exzessivem Geldspiel). Die Spielbank unterscheidet sich damit in wesentlicher Hinsicht von den anderen Typen Gastronomie und Spiellokale (Absatz 1 lit. b und c). Gastronomie und Spiellokale sind hingegen betreffend die genannten Faktoren als vergleichbar zu betrachten.

In den Absätzen 4 und 5 wird sodann unterschieden, in welcher Anzahl und Ausstattung Grossspielautomaten pro Aufstellungsort gemäss Absatz 1 lit. b und c zulässig sind. In der Gastronomie dürften nach dieser Definition die gleichen Grossspielautomaten wie in Spielbanken betrieben werden, in Spiellokalen jedoch nur Automaten, welche die Vorgabe als Geschicklichkeitsspielautomaten erfüllen (Geschicklichkeitsspielkomponente im Spielverlauf). Da wie oben erwähnt die Gastronomie und Spiellokale was Zugänglichkeit, Überwachung und Schutz vor exzessivem Geldspiel betrifft, als gleichwertig betrachtet werden können, ist diese Unterscheidung nicht nachvollziehbar. Unseres Erachtens sollen auch in der Gastronomie, gleich wie in Spiellokalen, nur Grossspielautomaten mit einer Geschicklichkeitskomponente (Geschicklichkeitsspielautomaten) betrieben werden dürfen. Absatz 4 muss in Bezug auf die Spezifizierung von Grossspielautomaten somit gleich lauten wie dies in Absatz 5 für Spiellokale gilt.

Es wird deshalb beantragt, Art. 67 Abs. 4 so zu ändern, dass die gleiche Kategorie von Grossspielautomaten mit den gleichen Spezifikationen wie in Art. 67 Abs. 5, das heisst mit einer Geschicklichkeitskomponente im Spielverlauf, betrieben werden darf.

1.5 Kapitel 6 (Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel)

Die in Art. 72–87 aufgeführten Massnahmen zum Schutz der Spielerinnen und Spieler vor exzessivem Geldspiel werden begrüsst. Insbesondere begrüsst werden die Pflicht zur Zusammenarbeit mit Suchtfachstellen (Art. 79) sowie die Massnahmen für online durchgeführte Geldspiele (2. Abschnitt).

Das Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz) und der Entwurf der Verordnung über Geldspiele (Geldspielverordnung, VGS) bieten den weltweit strengsten Schutz vor Spielsucht. Der bewährte Schutz vor Spielsucht in den klassischen Casinos wird auf die neuen Online-Casinos übertragen, wodurch auch in diesem Bereich ein hoher und wirkungsvoller Spielerschutz garantiert wird. Die nun vorliegenden Bestimmungen bezüglich des Sozialkonzepts reichen aus unserer Sicht daher aus. Die Einführung von zusätzlichen Massnahmen würde zu einer noch stärkeren und überzogenen Überwachung der Spieler, zu einer unsinnigen Schmälerung der Attraktivität der kontrollierten Casinos führen. Dies würde insgesamt einer weiteren Verlagerung in den illegalen und unkontrollierten Bereich Vorschub leisten. Damit wird weder dem Sozialschutz noch der Maximierung der Abgaben an das Gemeinwohl ein Gefallen getan. Das austarierte und bestens bewährte System der vorgesehenen Massnahmen muss deshalb aus unserer Sicht unverändert belassen werden.

1.6 Art. 78 Abs. 1 (Besondere Anforderungen an das Sozialkonzept der Spielbanken)

Diese Norm regelt die Anforderungen an das von den Spielbanken zu erstellende Sozialkonzept. Eine analoge Norm für die Veranstalterinnen von Grossspielen lässt sich dem Verordnungsentwurf nicht entnehmen, obwohl diese in Art. 76 des Geldspielgesetzes ebenfalls zur Erstellung eines Sozialkonzepts verpflichtet werden. Auch Art. 82 sieht denn gestützt auf Art. 84 des Geldspielgesetzes vor, dass die Spielbanken und die Veranstalterinnen von Grossspielen Bericht zur Wirksamkeit des Sozialschutzes erstatten müssen. Dies ist entsprechend zu ergänzen.

1.7 Art. 79 (Zusammenarbeit mit einer Suchtfachstelle)

Begrüsst wird, dass die Zusammenarbeit mit einer Suchtfachstelle für Spielbanken und die Veranstalterinnen von Lotterien und Sportwetten verpflichtend ist. Dies gewährleistet, wie im Erläuternden Bericht auf Seite 22 festgehalten, die Sicherstellung der notwendigen fachlichen Qualifikation zur Betreuung von Personen mit problematischem Suchtverhalten. Empfohlen wird allerdings, Kriterien für die Wahl der Suchtfachstelle zu definieren. Die Suchtfachstelle soll kantonal anerkannt sein und eine qualitativ hochstehende und lokal verankerte Leistungserbringung gewährleisten.

1.8 Art. 84 (Information über das exzessive Geldspiel)

Die Pflicht der Online-Spiele anbietenden Veranstalterinnen zur Aufschaltung von Informationen über exzessives Glücksspiel wird begrüsst. Damit die Methode zur Selbstbeurteilung des Spielverhaltens (lit. a) gültige und zuverlässige Ergebnisse liefert, wird empfohlen, Litera a durch das Attribut "verlässlich" zu ergänzen.

2. Verordnung des EJPD über die Sorgfaltspflichten der Veranstalterinnen von Grossspielen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereiverordnung EJPD, GwV-EJPD)

Keine Bemerkungen.

3. Verordnung des EJPD über Spielbanken (Spielbankenverordnung, SPBV)

Keine Bemerkungen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- cornelia.perler@bj.admin.ch